



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Geschäft 9222

Notstands- und Naturgefahrenreglement

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 25. Januar 2021



EINWOHNERGEMEINDE ENGELBERG
DORFSTRASSE 1 | POSTFACH 158 | 6391 ENGELBERG
WWW.GDE-ENGELBERG.CH

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Gleichstellung der Begriffe.....	3
II.	Gemeindeführungsorganisation	3
Art. 3	Aufgaben.....	3
Art. 4	Einwohnergemeinderat.....	4
Art. 5	Gemeindeführungsorganisation.....	4
Art. 6	Zusammensetzung und Gliederung der Gemeindeführungsorganisation.....	5
Art. 7	Chef der Gemeindeführungsorganisation	5
Art. 8	Aufgebot.....	5
Art. 9	Entschädigung der Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation	6
Art. 10	Finanzkompetenzen	6
III.	Naturgefahrensdienst.....	6
Art. 11	Organisation	6
Art. 12	Aufgabe	6
Art. 13	Kompetenzen	6
Art. 14	Einberufung in die Gemeindeführungsorganisation.....	7
IV.	Rechtliche Bestimmungen.....	7
Art. 15	Haftung.....	7
V.	Schlussbestimmungen	7
Art. 16	Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
Art. 17	Inkrafttreten	7

Notstands- und Naturgefahrenreglement

vom 25. Januar 2021

Der Einwohnergemeinderat Engelberg beschliesst, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 6 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. Oktober 2004² sowie Artikel 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über den Bevölkerungsschutz vom 7. Dezember 2004³ folgendes Notstands- und Naturgefahrenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeindeführungsorganisation unterstützt die Aufgabenerfüllung der zivilen Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung in ausserordentlichen Lagen.

² Ausserordentliche Lagen sind insbesondere grosse Schadenereignisse, Katastrophen, Notlagen oder aussergewöhnliche Wetter- oder Naturgefahrensituationen.

³ Der Naturgefahrendienst trifft die notwendigen Massnahmen für den Schutz von bewohnten Siedlungen und Verkehrswegen (Strassen, Plätze, Spazier-, Wander- und Velowege, Loipen und Pisten) vor Naturgefahren in den nicht ausserordentlichen Lagen.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Bezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechter.

II. Gemeindeführungsorganisation

Art. 3 Aufgaben

¹ In ausserordentlichen Lagen obliegen der Einwohnergemeinde gemäss Bevölkerungsschutzgesetz⁴ und den Ausführungsbestimmungen über den Bevölkerungsschutz⁵ insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Aufrechterhaltung der Gemeindeführung und ihrer Verwaltungstätigkeit;
- b. die Information und Alarmierung der Bevölkerung;
- c. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet;
- d. die Sicherstellung der Grundbedürfnisse von Menschen und Tieren;
- e. die Ausführung von Aufgaben im Rahmen der kantonalen Führungsorganisation;
- f. die Beschlussfassung über räumlich und zeitlich begrenzte Sicherheitsmassnahmen wie Evakuationsanordnungen und Betretungsverbote bei drohender Gefährdung in bewohnten Siedlungen und der Verkehrs- sowie Spazierwege und Loipen auf dem Gebiet der Gemeinde Engelberg.

¹ GDB 101

² GDB 540.1

³ GDB 540.111

⁴ GDB 540.1

⁵ GDB 540.111

² Die Gemeindeführungsorganisation kommt zum Einsatz, wenn die Bewältigung eines Ereignisses die Ressourcen oder Kompetenzen der ordentlichen kommunalen Mittel (Gemeindeverwaltung Feuerwehr, Werkdienst etc.) übersteigt und sie durch den Einwohnergemeinderat eingesetzt wird.

Art. 4 Einwohnergemeinderat

¹ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet den Chef der Gemeindeführungsorganisation sowie die weiteren Angehörigen der Gemeindeführungsorganisation und sorgt für die Einsatzbereitschaft.

² Der Einwohnergemeinderat legt für die Gemeindeführungsorganisation den Leistungsauftrag⁶ fest, genehmigt das Organigramm und bewilligt die Pflichtenhefte.

³ Der Einwohnergemeinderat stellt alle notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Mittel sowie die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in allen Lagen sicher und berücksichtigt diese Sicherstellung in seinen Planungen.

Art. 5 Gemeindeführungsorganisation

¹ Die Gemeindeführungsorganisation unterstützt den Einwohnergemeinderat als Stabstelle bei der Führung in ausserordentlichen Lagen.

² Die Gemeindeführungsorganisation plant, koordiniert und kontrolliert die Vorbereitungen zur Bewältigung der Ereignisse in ausserordentlichen Lagen. Folgende Aufgaben sind durch die Gemeindeführungsorganisation laufend auszuführen:

- a. die Vorbereitung von Einsatzplänen für besonders gefährdete Einsatzorte;
- b. das Vorbereiten von Informationen und Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung;
- c. das Führen von Adress- und Personenlisten in den Gefahrengebieten;
- d. das Führen von Listen zu Einsatzmittel- und geräten;
- e. das Verfolgen der Schnee- und Wettersituation;
- f. die aktive Beschaffung relevanter Daten beim Institut für Schnee- und Lawinenforschung, Meteo Schweiz und weiterer relevanter Organisationen;
- g. die laufende Lagebeurteilung.

³ Im Einsatzfall ist die Gemeindeführungsorganisation zuständig für:

- a. die Information und Alarmierung der Bevölkerung in direkter Absprache mit dem Einwohnergemeinderat;
- b. die Organisation der Rettung, Schadenabwehr und Hilfe in Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen und zugewiesenen Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz;
- c. Beschaffung und Koordination der entscheidungsrelevanten Informationen;
- d. Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen mit Anträgen zuhanden des Einwohnergemeinderats;
- e. die Umsetzung der Entscheide des Einwohnergemeinderats und des Chefs der Gemeindeführungsorganisation sowie von Aufgaben im Rahmen der kantonalen Führungsorganisation, inklusive der Kontrolle der Ausführung.

⁴ Die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation sind verpflichtet, für die ihnen zugewiesenen Bereiche, die erforderlichen Einsatzdokumentationen anzulegen und aktuell zu halten.

⁶ Art. 12 der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Engelberg vom 2. Mai 2016

Art. 6 Zusammensetzung und Gliederung der Gemeindeführungsorganisation

¹ Die Gemeindeführungsorganisation besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern, welche einen oder mehrere zugewiesene Aufgabenbereiche betreuen. Ihr ist ein Sekretariat angegliedert. In der Gliederung der Gemeindeführungsorganisation sind durch den Einwohnergemeinderat mindestens folgende Aufgabenbereiche zu berücksichtigen:

- a. Chef der Gemeindeführungsorganisation
- b. Stellvertretung des Chefs der Gemeindeführungsorganisation
- c. Polizei
- d. Feuerwehr
- e. Kommunikation
- f. Naturgefahren
- g. Gesundheitswesen
- h. Versorgung
- i. Vertretung Gemeindeverwaltung
- j. Sekretariat

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gemeindeführungsorganisation den Beizug weiterer Personen beim Einwohnergemeinderat beantragen.

Art. 7 Chef der Gemeindeführungsorganisation

¹ Der Chef der Gemeindeführungsorganisation hat folgende Aufgaben:

- a. die Führung der Gemeindeführungsorganisation;
- b. die Sicherstellung der Einsatzleitung;
- c. die Beantragung zusätzlicher Kräfte zur Hilfestellung beim Einwohnergemeinderat;
- d. die Beantragung von Massnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten, unter anderem räumlich und zeitlich begrenzte Sicherheitsmassnahmen wie Evakuationsanordnungen und Betretungsverbote bei drohender Gefährdung in bewohnten Siedlungen und der Verkehrs- sowie Spazierwege und Loipen im Talgebiet der Gemeinde Engelberg sowie in Teilgebieten angrenzender Gemeinden im Rahmen der vereinbarten Nachbarhilfe;
- e. die Sicherstellung der Ausbildung und der Einsatzbereitschaft der Gemeindeführungsorganisation.

² Bei hoher Dringlichkeit kann der Chef der Gemeindeführungsorganisation die Massnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten als Sofortmassnahmen selber anordnen, wobei diese umgehend dem Einwohnergemeinderat zu melden sind. Dauert eine Massnahme an, ist ihre Aufrechterhaltung vom Einwohnergemeinderat zu bestätigen.

Art. 8 Aufgebot

Der Einwohnergemeinderat, der Chef der Gemeindeführungsorganisation oder ein Mitglied der Gemeindeführungsorganisation können die Gemeindeführungsorganisation oder einzelne Mitglieder aufbieten. Erfolgt das Aufgebot im Einsatzfall aus Dringlichkeit nicht durch den Einwohnergemeinderat, so hat dieser das Aufgebot umgehend zu bestätigen.

Art. 9 Entschädigung der Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation

Die Entschädigung für die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation, welche nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit der Einwohnergemeinde stehen, richtet sich nach Art. 8 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Engelberg vom 10. Dezember 2003.

Art. 10 Finanzkompetenzen

Der Einwohnergemeinderat ist befugt, alle zur Behebung eines Notstandes erforderlichen Ausgaben zu beschliessen.

III. Naturgefahrendienst

Art. 11 Organisation

¹ Der Naturgefahrendienst wird von einer ständigen Kommission des Einwohnergemeinderates wahrgenommen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern inklusive der Leitung der Kommission.

² Trifft der Naturgefahrendienst Vorkehrungen im Sinne von Art. 13 dieses Reglements, ist der Geschäftsführer umgehend zu informieren.

Art. 12 Aufgabe

¹ Der Naturgefahrendienst hat die Aufgabe in den nicht ausserordentlichen Lagen, Massnahmen zum Schutz von Personenschäden, welche sich durch Naturgefahren ergeben können, zu treffen. Dazu gehört auch das Vorbereiten von Informationen und Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung, das Führen relevanter Grundlagen wie Adress- und Personenlisten, das Verfolgen der Schnee- und Wettersituation, die aktive Beschaffung der relevanten Daten sowie die laufende Lagebeurteilung im Bereich der Naturgefahren; alles zu Handen der Gemeindeführungsorganisation.

² Die Verhinderung von Gefährdungen und Schäden bei Angeboten oder Infrastrukturen privater Tourismus- und Freizeitanbieter wie beispielsweise Skipisten gehören nicht in den Aufgabebereich des Naturgefahrendienstes.

Art. 13 Kompetenzen

¹ Der Naturgefahrendienst kann folgende Vorkehrungen treffen:

- a. Vornahme von temporären Sperrungen von Verkehrswegen (Strassen, Plätze, Wege, Loipen, Pisten),
- b. Aufforderung zum Verlassen eines Gebiets,
- c. Orientierung und Warnung der betroffenen Personen.

² Wer sich den Aufforderungen des Naturgefahrendienstes nicht unterziehen will, hat mittels rechtsgültiger Unterschrift zu bestätigen, dass er über die Risiken informiert wurde und diese vollumfänglich selber trägt.

Art. 14 Einberufung in die Gemeindeführungsorganisation

Soweit eine aussergewöhnliche Wetter- oder Naturgefahrensituation im Sinne einer ausserordentlichen Lage eintritt, wird der Naturgefordienst als Teil der Gemeindeführungsorganisation einberufen.

IV. *Rechtliche Bestimmungen*

Art. 15 Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz vom 24. September 1989 (GDB 130.3). Demnach haftet das Gemeinwesen für den Schaden, den seine Organe Dritten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit widerrechtlich zufügen. Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Schädiger zu. Die Behördemitglieder oder Angestellten haften für den Schaden, den sie dem Gemeinwesen direkt oder indirekt durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflichten zugefügt haben, und zwar auch nach Ende des Dienstverhältnisses. Hat das Gemeinwesen einem Geschädigten Ersatz geleistet, so kann es auf die Behördemitglieder oder Angestellten Rückgriff nehmen, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet haben.

V. *Schlussbestimmungen*

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das bisherige Reglement über die Notorganisation vom 26. Juni 1996 sowie das bisherige Reglement über die Notstandsmassnahmen in Naturgefahren- und Katastrophensituationen vom 29. Oktober 2003 aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Engelberg, 25. Januar 2021

Einwohnergemeinderat

sig. Alex Höchli
Talamann

sig. Roman Schleiss
Gemeindeschreiber

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement wurde während der Zeit vom 25. Januar 2021 bis 8. März 2021 dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 87 der Kantonsverfassung unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Engelberg, 9. März 2021

Gemeindekanzlei

sig. Roman Schleiss
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 10. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrates

sig. Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin